

Richtlinie COVID - ArbeitnehmerInnenfonds

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.04.2020

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwache ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einkommensverluste erleiden, finanziell zu unterstützen.

2. FördernehmerInnen

FördernehmerInnen können unselbständig Erwerbstätige sein, die im Zeitraum zwischen 15. März und 15. Juni 2020 aufgrund der Corona-Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben, ihr Beschäftigungsausmaß verringern mussten (Kurzarbeit) oder infolge der Zugehörigkeit zu einer Covid-19-Risikogruppe in einem Krankengeldbezug sind, und dadurch ein verringertes Haushaltseinkommen haben.

3. Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag pro Haushalt gewährt.
- 3.2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen (jeweils ohne allfällige Sonderzahlungen) ab dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt, je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt und die Netto-Haushaltseinkommensverringering mindestens 30 % beträgt.

Personenanzahl	Einkommensobergrenze pro Haushalt
1	€ 1.300,00
2	€ 2.000,00
Jede weitere Person	Erhöhung um € 150,00

- 3.3. Als Einkommen gelten sämtliche finanziellen privat- wie auch öffentlich-rechtlich zufließende Einkünfte mit Ausnahme von insbesondere Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (Familienbeihilfe) und Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

- 3.4. Die Förderung wird mit entsprechendem Nachweis des Einkommensverlustes als einmaliger Pauschalbetrag in nachstehender Höhe gewährt.

Personenanzahl	Förderhöhe pro Haushalt
1	€ 300,00
2	€ 450,00
3	€ 550,00
4 oder mehr	€ 600,00

4. Weitere Fördervoraussetzungen

- 4.1. Der/die FördernehmerIn muss seit spätestens 15. März 2020 mit aufrechtem Hauptwohnsitz in Tirol gemeldet sein.
- 4.2. Der/die FördernehmerIn bzw. dessen/deren Familie muss sich auf Grund von finanziellen Verlusten infolge Kündigung oder Arbeitszeitverkürzungen oder Bezug von Krankengeld auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Covid 19-Risikogruppe in einer finanziellen Notlage befinden.
- 4.3. Eine finanzielle Notlage liegt dann vor, wenn ein Einkommensverlust nach Punkt 3.2. eingetreten ist und kein Anspruch auf bestehende gesetzlich vorgesehene Hilfeleistungen (z. B. Mindestsicherung) oder sonstige besondere Hilfestellungen aus Anlass der Corona-Pandemie (z.B. Bundes-Förder-Programme) vorliegt. Weitere Förderungen des Landes Tirols (z.B. Mietzinsbeihilfe, Schulstarthilfe) werden nicht berücksichtigt.

5. Verfahrensbestimmungen

5.1. Antrag

Förderanträge sind elektronisch mittels Online-Formular oder in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Förderstelle einzubringen. Die Reduktion des Einkommens um mindestens 30 % ist nachzuweisen. Eine Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 30.06.2020 möglich.

Förderstelle: Land Tirol / Verein Netzwerk Tirol Hilft, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel.Nr.: 0512/508-2005, E-Mail-Adresse: covid.arbeitnehmerfonds@tirol.gv.at

5.2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über das monatliche Netto-Haushaltseinkommen vor dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt, exklusive einer allfälligen Sonderzahlung
- Nachweis über das monatliche Netto-Haushaltseinkommen (exklusive einer allfälligen Sonderzahlung) ab dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt (AMS-Bezugsnachweis, Nachweis über die Kurzarbeit).

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

5.3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- b. Fördergeber sind das Land Tirol und die Arbeiterkammer Tirol. Die Förderentscheidung wird von den Fördergebern gemeinsam mit dem Verein Netzwerk Tirol Hilft getroffen.
- c. Die für den ArbeitnehmerInnenfonds eingerichtete Kommission setzt sich wie folgt zusammen: 1 VertreterIn des Vereins Netzwerk Tirol Hilft, 1 VertreterIn der Arbeiterkammer Tirol, 2 VertreterInnen des Landes Tirol (davon 1 VertreterIn der Abteilung Soziales und 1 VertreterIn der Abteilung Gesellschaft und Arbeit).
- d. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt ein Zusageschreiben.
- e. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
- f. Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen (Einzelfall). Die Entscheidung darüber wird von der Kommission getroffen.

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt mit der Zusage.

5.5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der/die FördernehmerIn (mehrere FördernehmerInnen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- a. Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- b. Prüfungen be- oder verhindert wurden.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

5.6. Prüfung und Meldepflichten

- a. Der/die FördernehmerIn hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

5.7. Datenschutz

a. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 120/2017, ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung und sonstige Maßnahmen,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom/von der FörderwerberIn bzw. dessen / deren VertreterIn, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
 Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsnummer, Daten über soziale Verhältnisse, Bankverbindungen, Beschäftigungsdaten, Leistungsbezüge, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen,
- vom/von der Ehegatten/in, eingetragenen PartnerIn oder Lebensgefährten/in des Förderwerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- vom/von der gesetzlichen VertreterIn: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht erbracht werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen erforderliche personenbezogene Daten an folgende Empfänger weitergeleitet:

- die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, an die Gemeindeverbände und an die Gerichte
- die gesetzlichen Interessenvertretungen
- die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
- die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder sonstige inländische Rechtsträger, die Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes gewähren oder unterstützen

Die Speicherdauer der Daten beträgt längstens sieben Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

b. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Objektförderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung von Objektförderungen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

7. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 09.04.2020 in Kraft und gilt vorerst bis 31.07.2020.